

an das Ministerium des Cultus möglich sein. Ich glaube also wirklich, daß dieser Differenzpunkt practisch unschädlich ist, und ich kann daher nur der geehrten Kammer empfehlen, der Deputation hierin beizustimmen.

Abg. Schäffer: Allerdings ist der Ansicht der Herren, welche sich gegen das Deputationsgutachten erklärt haben, in so weit beizupflichten, wenn man bloß die beiden Fassungen, wie sie sich in der ersten und zweiten Kammer herausgestellt haben, mit einander vergleicht; allein wenn man die Verhandlungen nachsieht, in deren Folge damals dieses Amendement in der zweiten Kammer gestellt worden ist, so wird man auch finden, daß die Ansicht der zweiten Kammer damals dahin ging, daß jedem von diesen drei Factoren einzeln der Widerruf sollte gestattet sein, nämlich der Kirchengemeinde allein, der Kircheninspection allein und auch dem Kirchenpatrone allein. Diese Ansicht hat auch die erste Kammer gehabt, und in so fern ist eigentlich hierüber zwischen beiden Kammern Einverständnis vorhanden, und es bedarf bloß noch der Zustimmung der geehrten Kammer, um darüber eine formelle Gewißheit zu haben und diese Ungewißheit zu beseitigen. Ueberhaupt hat diese ganze Angelegenheit, wie auch bereits schon der Herr Staatsminister hervorgehoben, gegenwärtig um so weniger practischen Nutzen, als in Folge des Vorschlags, den die Deputation der Kammer zur Annahme empfiehlt, sich ergeben wird, daß bloß die protestantischen Kirchen in Städten möchten eingeräumt werden. Früher war das allerdings in so fern anders, als die Kammer sich dahin entschieden hatte, es möchten den Deutsch-Katholiken protestantische Kirchen an allen Orten im Lande, wie auch in der Decretsvorlage enthalten ist, eingeräumt werden. Gegenwärtig wird die Ermächtigung, welche der hohen Staatsregierung ertheilt werden soll, bloß auf Städte beschränkt, und da in Städten das Patronat und die Kircheninspection, wenigstens die weltliche, über die Kirche in dem Stadtrathe zusammenfällt und dieser eine Corporation bildet, so scheint mir das Bedenken beseitigt zu sein, welches vom Herrn Vicepräsidenten aufgestellt worden ist, sonach aber um so unbedenklicher zu sein, dem Vorschlage der Deputation beizupflichten.

Abg. Heuberer: Ich kann nicht umhin, mit einigen Worten den beiden vorhergehenden Sprechern, welche sich gegen die Deputationsmeinung aussprachen, beizupflichten. Ich war bei der erstmaligen Berathung dieses Gegenstandes einer von denjenigen, die das Recht, Kirchen den Deutsch-Katholiken zu überlassen oder wieder zu entziehen, lediglich den Kirchengemeinden allein zugestanden wissen wollten, obgleich ich allerdings vorher ahnte, daß dieser Grundsatz bei der Kammer nicht durchgehen würde; allein ich konnte mich nicht eines Andern überzeugen. Da ich also mit meiner Meinung nicht durchkam, so weiß ich wenigstens, daß ich mich beruhigte, weil ich glaubte, daß die Kirchengemeinden nach unserm Beschlusse immer die Hauptfactoren sein würden und ohne ihre Bestimmung weder den Deutsch-Katholiken eine Kirche gegeben, noch eine einmal überlassene wieder entzogen werden könne. Das, was der

Herr Staatsminister erwähnte, daß dieser Differenzpunkt etwas Unwesentliches sei, trifft allerdings nach dem leider von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse zu, indem dieselbe nicht gestattet hat, daß die Ueberlassung von Kirchen an die Deutsch-Katholiken auf Dörfer ausgedehnt werde. Also in so fern, daß sie sich bloß der Kirchen in Städten bedienen dürfen, wird es weniger gefährlich.

Abg. Mezler: Auch ich muß bestätigen, daß ich diese Worte in keinem andern Sinne aufgefaßt habe, als der Herr Vicepräsident. Ich erinnere mich noch deutlich aus den frühern Verhandlungen, wo das Amendement gestellt wurde, daß ein anderer Sinn, als der erwähnte, diesen Worten nicht untergelegt worden ist. Bloß die Rücksicht, daß ich glaubte, es werde an dem gesunden Sinne der Kirchengemeinden eine etwaige Bemühung, den Widerruf der den Deutsch-Katholiken eingeräumten geringfügigen Rechte herbeizuführen, scheitern, hat mich damals bestimmt, dem Amendement beizupflichten. Dies zu erwähnen, habe ich als Pflicht erachtet, damit es nicht scheine, als wollte ich dieser gewaltsamen Interpretation ebenfalls das Wort sprechen.

Abg. Schwabe: Heute muß ich mir doch auch einige Worte erlauben, da ein nicht ganz unwichtiges Moment unbemerkt geblieben, und indem ich zuvörderst erkläre, daß ich demjenigen beispflichte, was vom Herrn Vicepräsidenten ausgesprochen worden ist, so hielt ich es besonders für Pflicht, aufmerksam zu machen, daß nach der Auslegung der jenseitigen Kammer, wenn das Patronatsrecht bei einem Rittergute in der Hand Mehrerer wäre, jedem Einzelnen das Recht zustehen soll, die Erlaubniß zurückziehen zu können, das erscheint zu weit ausgedehnt, da das Patronatsrecht ein ungetheiltes Recht ist und nur ungetheilt ausgeübt werden kann. Ist es in der Hand Mehrerer, so müssen diese zu einem Beschlusse kommen, sei es nach Stimmenmehrheit oder sonst, und nach solchem muß nur die Erlaubniß ertheilt oder zurückgezogen werden können. Ich habe nur das Wort ergriffen, da die Debatte eben geschlossen werden sollte und so jene Auslegung unberührt geblieben wäre, dies aber abzuwenden, ich für meine Pflicht hielt.

Abg. Sani: Nur um meine Abstimmung zu motiviren, muß ich gestehen, daß ich die Worte: „unter Hinzutritt der Kircheninspection und des Patrons“ nicht vereinigen kann mit dem, daß die Kirchengemeinde es auch allein können soll, weil solchenfalls diese Worte ganz überflüssig erscheinen würden. Entweder sie kann allein den Deutsch-Katholiken eine Kirche einräumen, und dann bedarf es der Zustimmung der Kircheninspection und des Patrons nicht, oder sie kann dies nicht, folglich muß man den Satz im disjunctiven Sinne annehmen; man muß die Einwilligung der Kircheninspection und des Kirchenpatrons in allen Fällen für erforderlich halten. Wie es hier gefaßt ist, so sehe ich keinen rechten Sinn in der Sache.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so